**Übersicht:**

**5 wichtige Aspekte für Sie und Ihren Verein**

**ÜBERSICHT:**

**5 wichtige Aspekte für Sie und Ihren Verein**

|  |
| --- |
|  |
| **1** | **Null Euro schützt nicht vor Strafe!** Selbst wenn am Ende keine Steuer gezahlt werden muss, bleibt die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen bestehen. Wer nicht recht-zeitig liefert, riskiert Verspätungszuschläge. Diese fangen bei 25 Euro an, können aber auch deutlich höher ausfallen. |
| **2** | **Haftungsrisiko!** Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sind Sie als Vorstand verpflichtet. Das umfasst ohne Wenn und Aber auch die rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen. Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann Sie die Mitgliederversammlung für den entstandenen Schaden in Haftung nehmen. |
| **3** | **Gemeinnützigkeit in Gefahr!** Wenn Sie Steuererklärungen wiederholt zu spät oder gar nicht abgeben, kann der Fiskus einem gemeinnützigen Verein auch die Gemeinnützig-keit aberkennen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 1997 entschieden (Az. I R 66/96). Daran hat sich bis heute nichts geändert.Im dem damals verhandelten Fall hatte der BFH entschieden, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen kann, wenn der Vorstand seine steuerlichen Mitwirkungs-pflichten verletzt und keine Steuererklärungen abgibt oder wiederholt Fristen versäumt. Das heißt: Auch dann, wenn Sie zwar Steuererklärungen abgeben, aber immer wiederverspätet, kann das die Gemeinnützigkeit kosten und Sie in die Haftung bringen.Auch das Finanzgericht Düsseldorf sieht das so (Urteil vom 14.05.2014, Az. 7 K 2994/11): Das Finanzgericht hielt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen fehlender Steuererklärungen für zulässig, weil das Finanzamt ohne die Erklärungen nicht prüfen könne, ob die tatsächliche Geschäftsführung dem gemeinnützigen Zwecken dient. |
| **4** | **Umsatzsteuer im Blick behalten!** Ihr Verein ist Kleinunternehmer, wenn er im Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro steuerpflichtigen Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) erzielt hat bzw. im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 Euro steuerpflichtigen Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) erzielt.Das heißt: Wenn Sie im Vorjahr die Umsatzgrenze von 25.000 Euro überschritten haben, ist Ihr Verein ab dem Folgejahr kein Kleinunternehmer mehr. Die Folge: Sie müssen im neuen Jahr zwingend Umsatzsteuer auf Ihre Umsätze ausweisen und eine Umsatz-steuer-Voranmeldung abgeben, auch wenn Sie bisher nichts erklärt haben. Die Pflichtbesteht automatisch. |
| **5** | **Ende der Kleinunternehmerregelung!** Wenn Sie im laufenden Jahr die 100.000-Euro-Grenze überschreiten, endet die Kleinunternehmerregelung sofort mit dem Umsatz, der die Grenze zu Fall bringt. Sie sind ab diesem Zeitpunkt im laufenden Jahr umsatzsteuer-pflichtig. Informieren Sie Ihr Finanzamt, sobald Sie die Grenze überschreiten, undgeben Sie von da an regelmäßige Umsatzsteuererklärungen ab. |
|  |

**Impressum**

Verlag PROmedia ein Verlagsbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Theodor-Heuss-Straße 2-4 D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: (0228) 95 50 130

Fax: (0228) 36 96 480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi,

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Adresse siehe oben

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Copyright 2025: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.